

Einladung



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten werden zu einer ordentlichen

Gemeindeversammlung

am Dienstag, 23. Juni 2020 um 20.00 Uhr

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.

Traktanden / Geschäfte

Der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020 werden folgende Traktanden / Geschäfte unterbreitet:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2019
3. Genehmigung der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen

Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

Das bereinigte Stimmregister sowie die Anträge und Akten liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Zusätzlich können Unterlagen auf der Website der Gemeinde Bonstetten eingesehen und heruntergeladen werden (www.bonstetten.ch – Politik & Verwaltung / Gemeindeversammlungen).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es werden für sie besondere Plätze bereitgehalten.

Traktandum 1

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019 wurde ohne Gegenstimme genehmigt.
2. Das Budget 2020 wurde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 356'600.00 ohne Gegenstimme gutgeheissen. Der Steuerfuss wurde unverändert auf 93% des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.
3. Die Bauabrechnung über den Ersatz der Trinkwasserleitung Im Schachenhof wurde ohne Gegenstimme gutgeheissen.
4. Die Bauabrechnung zum Ersatz der Trinkwasserleitung Bruggenmatt 1 wurde ohne Gegenstimme gutgeheissen.
5. Das Kreditbegehren von CHF 900'000.00 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung zur Sanierung der öffentlichen Trinkwasserleitung Bruggenmatt 2 wurde an den Gemeinderat zurück gewiesen.

Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 wurden keine Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes gestellt.

Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 liegt für die Stimmberechtigten ab Dienstag, 9. Juni 2020 während den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Das Protokoll kann auch auf der Website www.bonstetten.ch (Politik & Verwaltung / Gemeindeversammlungen) heruntergeladen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 zu genehmigen.

Bonstetten, 31. März 2020

Gemeinderat Bonstetten

*Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger*

*Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky*

Traktandum 2

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde

Der Gemeinderat präsentiert der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2019 wie folgt:

- Der Gemeinderat hat die Rechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bonstetten geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 25'918'633.52 und einem Ertrag von CHF 28'972'592.84 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'053'959.32 ab.
- Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 1'790'866.45 und Einnahmen von CHF 313'911.65 Nettoinvestitionen von CHF 1'476'954.80.
- In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wurden keine Einnahmen oder Ausgaben getätigt.
- Die Bilanz weist nach Einlage des Ertragsüberschusses in das Eigenkapital Aktiven und Passiven von CHF 66'161'418.66 aus. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2019 CHF 35'498'637.53.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die oben dargelegte Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

Bonstetten, 31. März 2020

Gemeinderat Bonstetten

*Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger*

*Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky*

Bericht des Gemeinderates

a. Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

	RECHNUNG 2019		BUDGET 2019	
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	CHF	25'089'095.52	CHF	25'242'300.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	27'801'346.79	CHF	23'566'200.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	2'712'251.27	CHF	-1'676'100.00
Finanzaufwand	CHF	83'407.31	CHF	143'600.00
Finanzertrag	CHF	425'115.36	CHF	443'800.00
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	341'708.05	CHF	300'200.00
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0.00	CHF	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0.00	CHF	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	0.00	CHF	0.00
Jahresergebnis	CHF	3'053'959.32	CHF	-1'375'900.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV)

Investitionsausgaben VV	CHF	1'790'866.45	CHF	4'222'400.00
Investitionseinnahmen VV	CHF	313'911.65	CHF	120'000.00
Nettoinvestitionen VV	CHF	1'476'954.80	CHF	4'102'400.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV)

Investitionsausgaben FV	CHF	0.00	CHF	0.00
Investitionseinnahmen FV	CHF	0.00	CHF	0.00
Nettoinvestitionen FV	CHF	0.00	CHF	0.00

Bilanz

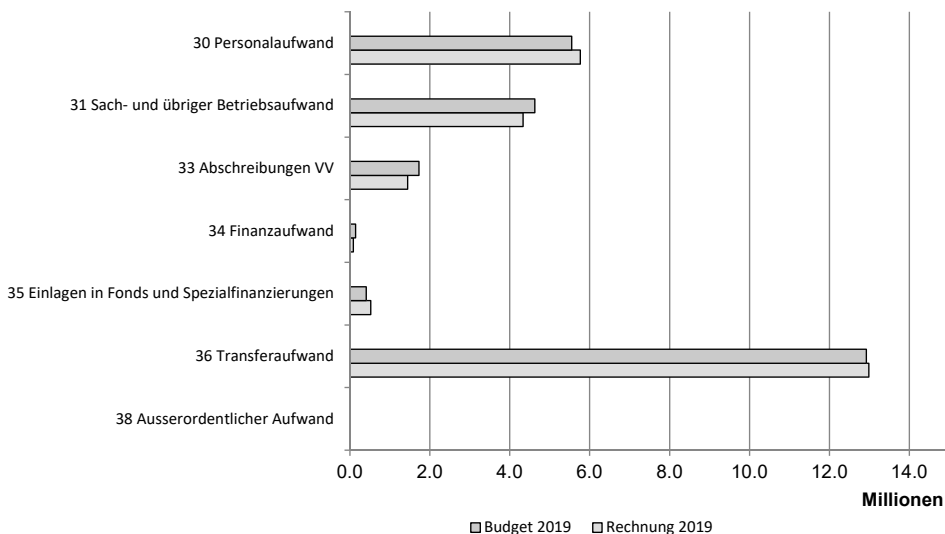
Bilanzsumme	CHF	66'161'418.66
- Fremdkapital 31.12.	CHF	19'041'015.34
- zweckgebundenes Eigenkapital per 31.12.	CHF	11'621'765.79
- zweckfreies Eigenkapital per 31.12.	CHF	35'498'637.53

b. Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

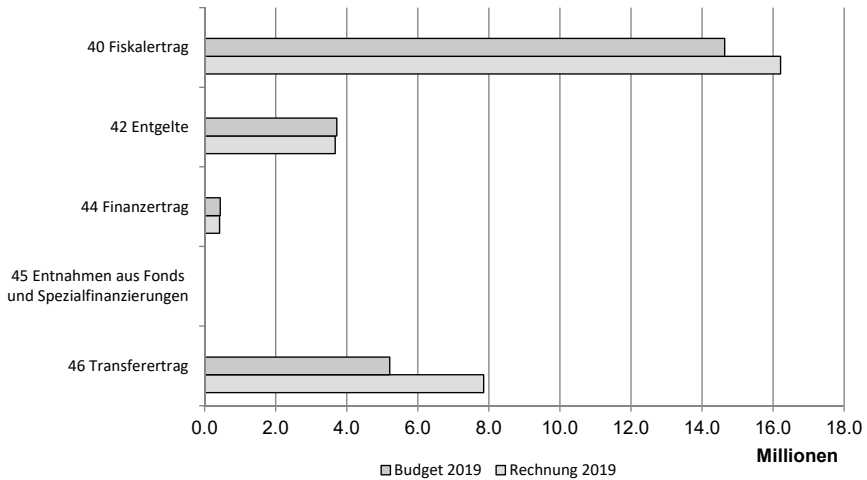
Die Jahresrechnung 2019 der Einheitsgemeinde Bonstetten (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) schliesst sehr erfreulich ab, mit einem Ertragsüberschuss von 3'053'959.32 (Budget CHF -1'375'900.00). Die Hälfte der Totaldifferenz von CHF 4.4 Mio. ist aber eine rein buchhalterische aufgrund einer erneuten Gesetzesänderung im Verlaufe des Jahres 2019 betreffend der Art der Verbuchung des Finanzausgleichs. Wir können ihn nun doch wieder so verbuchen wie in den Vorjahren, was gegenüber dem Budget eine Ergebnisverbesserung von CHF 2.2 Mio. ausmacht. Hauptgrund für den materiellen Teil des positiven Ergebnisses sind die deutlich höher als geplant ausgefallenen Einnahmen aus Einkommens- und Grundstücksgewinnsteuern (+ CHF 1.5 Mio.). Dies dank der guten Wirtschaftslage und aufgrund einer wiederum deutlich höheren Anzahl an Liegenschafts-Transaktionen als erwartet.

Mit der definitiven Einführung von HRM2 können ab diesem Rechnungsjahr keine Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven (W-&E-Reserven) mehr gebildet werden. Die Saldi der W-&E-Reserven wurden auf Konto 2999.00 (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) umgebucht.

Die linearen Abschreibungen betragen CHF 1'623'863.49 (Budget CHF 1'919'200).



(Gliederung Aufwand / ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen)



(Gliederung Ertrag / ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen)

Die Investitionsrechnung VV weist bei Ausgaben von CHF 1'790'866.45 und Einnahmen von CHF 313'911.65 Nettoinvestitionen von CHF 1'476'954.80 (Budget CHF 4'102'400.00) aus. Die Ausgaben-Differenz liegt begründet in zurückgestellten und verzögerten Projekten im Bereich Verkehr, Wasser und Abwasser. Auf der anderen Seite waren die Einnahmen aus Anschlussgebühren höher als erwartet.

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget
(Abweichung über CHF 50'000.00)

Funktion	Bezeichnung	Betrag
0220	Allgemeine Dienste, übrige	CHF -155'835.80
Tiefere Lohnkosten als budgetiert, da eine vorgesehene Stelle noch nicht besetzt wurde. Zudem wurden noch keine kostenpflichtigen Anpassungen an der Homepage vorgenommen sowie weitere budgetierte Aufwendungen nicht in Anspruch genommen.		
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	CHF -84'570.95
Tiefere Abschreibungen als budgetiert, tiefere interne Verrechnungen, Wegfall Kosten Reinigungsfirma sowie tiefere Unterhaltskosten als budgetiert.		
1400	Allgemeines Rechtswesen	CHF -136'267.32
Die Kosten der KESB sind tiefer ausgefallen, da bei der Budgetierung kein Nachweis vorhanden war. Weiter hat das regionale Betreibungsamt besser abgeschlossen als budgetiert.		
1620	Zivilschutz	CHF -54'847.52
Die Kosten für den SZVA (inkl. Schutzraumkontrollen) sind, in Abweichung zum damals dargelegten Budget, tiefer ausgefallen. Sowie weitere kleine Positionen die tiefer ausgefallen sind als budgetiert.		
2120	Primarstufe	CHF 181'279.72
Höhere Lohnkosten durch nicht budgetierte Klassenassistenz Handarbeit, höhere Vikariatskosten, Deutsch als Zweitsprache sowie Hausaufgabenstunden. Zudem höhere Entschädigungen an Kanton für Besoldungen der Lehrer und Kindergärtner.		
2140	Musikschulen	CHF -94'826.00
Weniger Beiträge als budgetiert an die Musikschule Knonauseramt (Musikalische Grundbildung wird nur noch im Kindergarten angeboten).		
2190	Schulleitung	CHF 59'312.57
Neue Zusammenstellung der Schulleitung ab 09/18 sowie neue Einstufung Schulleiter aufgrund Abschluss Ausbildung.		
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	CHF 58'492.60
Die Kosten für Langzeitpflege sind massiv höher als budgetiert (Schätzung) ausgefallen. Die Kosten hängen von der Anzahl pflegebedürftiger Personen und dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit ab.		
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	CHF 93'073.30
Die Entschädigungen an Onko Plus und Verein Spitex haben massiv zugenommen.		
5320	Ergänzungsleistungen AHV	CHF 121'664.90
Im Aufwand ist die Korrektur einer im 2018 verbuchten Rückzahlung enthalten. Aufgrund eines Einspracheentscheids musste die Rückbuchung der Rückerstattung vorgenommen werden.		
5441	Kinder- und Jugendheime	CHF -54'000.00
Es erfolgten keine Sonderschulheimplatzierungen im Jahr 2019.		
5720	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	CHF -215'118.04
Das Budget des Sozialdienstes Unteramt musste erfreulicherweise nicht ausgeschöpft werden.		

6150	Gemeindestrassen	CHF	-175'207.37
<i>Weniger Schäden an Strasseninfrastruktur und Strassenbelag, sowie weniger personelle Aufwendungen und Salzverbrauch durch milden Winter. Zudem sind die Vandalenakte zurückgegangen an Strassenbeleuchtungen und Signalen, die nicht ersetzt werden mussten.</i>			
8600	Banken und Versicherungen	CHF	-69'953.75
<i>Höhere Gewinnausschüttung durch die ZKB als erwartet.</i>			
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	CHF	-835'690.41
<i>Die definitiven steuerbaren Einkommen aus früheren Jahren sind höher ausgefallen als erwartet. Moderate Zunahme der Steuerpflichtigen.</i>			
9101	Sondersteuern	CHF	-669'000.45
<i>Viel höhere Grundstückgewinnsteuern als budgetiert. Erneute deutliche Zunahme der Anzahl Geschäfte gegenüber Vorjahr.</i>			
9300	Finanz- und Lastenausgleich	CHF	-2'243'646.00
<i>Der Ressourcenausgleich musste für das Budget 2019 nachträglich abgegrenzt werden. Im Verlaufe des Jahres 2019 wurde diese neue gesetzliche Bestimmung wieder gestrichen, was uns ermöglichte wieder auf das bisherige Verbuchungssystem für den Finanzausgleich zurück zu gehen. Die Abweichung resultiert aus der getätigten Abgrenzung und dem tatsächlich erhaltenen Ressourcenausgleich.</i>			
9610	Zinsen	CHF	-57'754.88
<i>Minuszinsen auf Darlehen und tiefere Zinsen bei den Steuerforderungen.</i>			

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss - Aufwandsüberschuss + Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung) - Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	3'053'959.32	0.00	3'053'959.32	0.00	-	-
	0.00	1'375'900.00	0.00	1'375'900.00	-	-
	-	-	-	-	523'151.60	406'900.00
	-	-	-	-	0.00	1'400.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen - Ertrag aus Aufwertungen + Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + Einlagen in das Eigenkapital - Entnahmen aus dem Eigenkapital	1'623'863.49	1'919'200.00	1'811'495.40	2'161'800.00	-187'631.91	-242'600.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	523'151.60	406'900.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	137'19.57	3'000.00	137'19.57	1'600.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	5'187'254.84	947'200.00	4'851'735.15	784'300.00	335'519.69	162'900.00
/.	Nettoinvestitionen	Verwaltungsvermögen	1'476'954.80	4'102'400.00	1'157'210.19	2'271'700.00
					319'744.61	1'830'700.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	3'710'300.04	-3'155'200.00	3'694'524.96	-1'487'400.00	15'775.08	-1'667'800.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	351%	23%	419%	35%	105%	9%
Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.						
Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.						
					Richtwerte	
					> 100 % ideal	
					80 - 100 % gut bis vertretbar	
					50 - 80 % problematisch	
					0 - 50 % ungenügend	

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe									
	Rechnung	Kabelnetz Budget	Rechnung	Wasserwerk Budget	Abwasserbeseitigung Rechnung	Budget	Rechnung	Abfallwirtschaft Budget	
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	59'214.76	0.00	16'426.46	53'700.00	424'447.08	327'000.00	26'200.00	
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	1'400.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	56'887.22	62'500.00	-162'123.81	-194'900.00	-82'395.32	-11'0200.00	0.00	
-	Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
+	Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
	Selbstfinanzierung	116'101.98	61'100.00	-145'697.35	-141'200.00	342'051.76	216'800.00	26'200.00	
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	57'025.69	159'000.00	329'237.73	1'206'700.00	-66'518.81	465'000.00	0.00	
	Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	59'076.29	-97'900.00	-474'935.08	-1'347'900.00	408'570.57	-248'200.00	26'200.00	
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	204%	38%	n.a.	n.a.	n.a.	47%	n.a	

Gemeindeverwaltung Bonstetten		Erfolgsrechnung Sachgruppen		Gemeindeverwaltung Bonstetten	
Rechnung / 18.5.2020		Pol. Gemeinde Bonstetten 1.1.2019 - 31.12.2019		RE ER Sachgruppen	
Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	
30	Personalaufwand	5766'449.09	5'550'800	5'394'772.38	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'334'868.55	4'628'900	4'527'414.23	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'442'686.62	1'730'600	2'337'511.29	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	523'151.60	406'900	453'285.99	
36	Transferaufwand	12'985'939.66	12'925'100	12'388'200.29	
37	Durchlaufende Beiträge	36'000.00	0	4'800.00	
	Total Betrieblicher Aufwand	25'089'095.52	25'242'300	25'105'984.18	
40	Fiskalertrag	16'208'733.43	14'632'500	15'494'256.36	
41	Regalien und Konzessionen	12'176.00	0	5'850.00	
42	Entgelte	3'678'054.15	3'719'800	3'851'815.79	
43	Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00	
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	13'719.57	3'000	5'859.36	
46	Transferertrag	7'852'663.64	5'210'900	7'816'893.21	
47	Durchlaufende Beiträge	36'000.00	0	4'800.00	
	Total Betrieblicher Ertrag	27'801'346.79	23'566'200	27'179'474.72	
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'712'251.27	-1'676'100	2'073'490.54	
34	Finanzaufwand	83'407.31	143'600	127'017.92	
44	Finanzertrag	425'115.36	443'800	418'815.78	
	Ergebnis aus Finanzierung	341'708.05	300'200	291'797.86	
	Operatives Ergebnis	3'053'959.32	-1'375'900	2'365'288.40	
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	528'400.00	
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00	
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	-528'400.00	
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	3'053'959.32	-1'375'900	1'836'888.40	
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	746'130.69	778'500	772'898.33	
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	746'130.69	778'500	772'898.33	

Gemeindeverwaltung Bonstetten		Investitionsrechnung VV Sachgruppen		Gemeindeverwaltung Bonstetten	
Rechnung / 18.5.2020		Pol. Gemeinde Bonstetten 1.1.2019 - 31.12.2019		RE IR VV Sachgruppen	
Investitionsrechnung VV Sachgruppen		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	
Investitionsausgaben					
50	Sachanlagen	1'297'847.46	3'441'400	2'331'698.19	
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00	
52	Immaterielle Anlagen	22'698.04	230'000	112'277.80	
54	Darlehen	0.00	0	184'000.00	
55	Beteiligungen und Grundkapitalen	0.00	0	102'845.00	
56	Eigene Investitionsbeiträge	470'320.95	551'000	83'073.43	
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00	
	Total Investitionsausgaben	1'790'866.45	4'222'400	2'813'894.42	
Investitionseinnahmen					
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00	
61	Rückerstattungen	0.00	0	72'745.25	
62	Abgang immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00	
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	313'911.65	120'000	153'505.50	
64	Rückzahlungen von Darlehen	0.00	0	0.00	
65	Übertragung von Beteiligungen	0.00	0	0.00	
66	Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00	
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00	
	Total Investitionseinnahmen	313'911.65	120'000	226'250.75	
59	Übertrag an Bilanz (Passivierte Einnahmen)	325'182.32	0	226'250.75	
69	Übertrag an Bilanz (Aktivierte Ausgaben)	1'802'137.12	0	2'813'894.42	
Investitionen im Verwaltungsvermögen					
	Total Investitionsausgaben	1'790'866.45	4'222'400	2'813'894.42	
	Total Investitionseinnahmen	313'911.65	120'000	226'250.75	
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-1'476'954.80	-4'102'400	-2'587'643.67	

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode		2019
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		3'053'959.32
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1'623'863.49
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen		121'652.48
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen		-1'866.10
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten		374'923.30
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV		0.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)		0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)		0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)		0.00
- Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV		0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten		806'698.97
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen		-5'143.28
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung		-7'336.15
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK		509'432.03
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital		0.00
- Aktivierung Eigenleistungen		0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		6'476'184.06
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'790'866.45	
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	313'911.65	
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)		-1'476'954.80
- Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen		0.00
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen		0.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR		0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR		0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung		0.00
- Entnahmen aus Fonds		0.00
+ Aktivierte Eigenleistungen		0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-1'476'954.80
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente		13'040.00
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)		0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV		0.00
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)		0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)		0.00
+ Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV		0.00
+ Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen		0.00
- Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen		0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		13'040.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-1'463'914.80
Finanzierungstätigkeit		
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		0.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten		7'500.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)		23'304.54
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)		-26'760.44
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		4'044.10
Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		5'016'313.36
Stand flüssige Mittel per 1.1.		9'828'246.55
Stand flüssige Mittel per 31.12.		14'844'559.91
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		5'016'313.36

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019** der Politischen Gemeinde Bonstetten in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 31. März 2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	25'918'633.52
	Gesamtertrag	CHF	28'972'592.84
	Ertragsüberschuss	CHF	3'053'959.32
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'790'866.45
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	313'911.65
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	1'476'954.80
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	66'161'418.66

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf CHF 35'498'637.53**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bonstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Bonstetten entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Bonstetten, 29. April 2020

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Der Präsident
sfg. Peter Ehler

Der Aktuar
sfg. Ernst Hedinger

Traktandum 3

Genehmigung der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen

Ausgangslage

Ein Finanzierungs- und Gebührenkonzept stellt die Grundlage für die nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung der Eigenwirtschaftsbetriebe einer Gemeinde bereit. Die erarbeiteten Informationen ermöglichen die Bürger über die zu erwartenden Veränderungen transparent zu informieren. Die überarbeiteten Gebührenkonzepte der einzelnen Betriebe sollen sich an ein modernes und zeitgerechtes Verwaltungscontrolling orientieren. Dabei sind die heute angewandten Richtlinien „Finanzierung der Abwasserentsorgung“ sowie der Empfehlung des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser (SVGW) „Finanzierung der Wasserversorgung“ zu berücksichtigen und zu integrieren.

Der Gemeinderat beauftragte am 4. Dezember 2018 das ausgewiesene Fachinstitut swissplan.ch mit der Überarbeitung der bestehenden Finanzierungs- und Gebührenkonzepte.

Erwägungen

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Für Eigenwirtschaftsbetriebe gelten dieselben Grundsätze wie für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt). Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder -verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorgetragen. Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar. Interne Verrechnungen und Verzinsungen zwischen dem allgemeinen und dem gebührenfinanzierten Haushalt sind konsequent vorzunehmen. Die Finanzierung der Betriebe über Steuererträge sowie Quersubventionierungen zwischen Betrieben sind unzulässig.

Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnorientierung.

Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen, die sie verursacht hat. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben verlangt das Verursacherprinzip, dass für die Leistungen Entgelte erhoben und die Nutzniesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden.

Im Eigenwirtschaftsbetrieb der **Siedlungsentwässerung** liegt folgende Situation vor:

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wurde per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Finanzierung ist unter Art. 16 Abs. 5 festgelegt und beinhaltet die Erstellung einer separaten Gebührenverordnung. Im Zusammenhang mit dem Finanzmanagement ist die bestehende Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 3. Dezember 1970 komplett zu revidieren. Die bisherige Berechnungsstruktur durch die Verwendung der Gebäudeversicherungssumme für den Einkauf in die Abwasserinfrastruktur (Anschlussgebühren) soll durch ein zeitgemässes Gebäuhrensensystem ersetzt werden. Mit der Absicht der Europäischen Union (EU) soll die Gebäudeversicherung früher oder später privatisiert werden. Spätestens mit dieser auch in der Schweiz absehbaren Gleichstellung könnte dieser Grössenbezug des Gebäudeversicherungswertes nicht mehr verwenden.

det werden. Ein Systemwechsel mit jährlichen Benutzungsgebühren, aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr ist im Kanton Zürich weit verbreitet und wird sowohl vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), sowie dem Verein Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) sehr empfohlen. In diesem System werden die überbauten Grundstücksflächen gewichtet und mit einem Faktor belegt, welche die Grundgebühr abdeckt. In der Regel machen die Grundgebühren ca. 1/3 (rund 30 bis 50 %) der Gebührenerhebung aus. Die verbleibenden ca. 2/3 (rund 50 bis 70 %) werden verursachergerecht nach wie vor mit einer Mengengebühr (aktuell CHF 3.60 pro m³ verbrauchtes Wasser) erhoben. Wer mehr Wasser bezieht und Abwasser produziert, wird entsprechend kostenpflichtig. Die einmaligen Anschlussgebühren werden weiterhin geschuldet.

Das Finanzierungs- und Gebührenkonzept ist die Grundlage für die nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung des Eigenwirtschaftsbetriebes „Siedlungsentwässerung“. Folgende massgebende Aspekte sind zentral:

- für die langfristige Werterhaltung ist in den Jahren ab 2019 bis 2029 das grösste Investitionsvolumen zu rechnen. Ausserdem stehen bei der Abwasseranlage ARA (Zweckverband Kläranlage Birmensdorf) grössere Investition für die Ausbaustufe 4, Eliminierung Mikroverunreinigung, an. Aus diesem Grund wird in der Langfristplanung mit einem deutlichen Anstieg des Aufwandes gerechnet. Gegen Ende der Planung in fünfzig Jahren wird der Aufwand mehr als doppelt so hoch sein wie heute.
- für die mittelfristige Planung ist mit einer stetigen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen. Der Aufwand steigt infolge höherer Kapitalfolgekosten sowie den höheren Beiträgen an den ARA-Zweckverband kontinuierlich an. Bis ins Jahr 2022 sind mit durchschnittlichen Investitionen von CHF 0.3 Millionen, insbesondere für die Festlegung des Gewässerraums sowie für diverse Kanalsanierungen, zu rechnen. Ab 2023 müssen gemäss Anlagebuchhaltung durchschnittlich CHF 0.7 Millionen eingesetzt werden. Ab 2024 werden höhere Investitionen anstehen und die Verschuldung steigt deutlich an.

Die aktuelle Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen ist seit 3. Dezember 1970 in Kraft. Neue weiterentwickelte Technologien, modifizierte Erkenntnisse in Verfahrensabläufen der Abwasserreinigung, sowie die verschiedenen gesellschaftlichen Ausrichtungen benötigen eine Überarbeitung dieser Verordnung. Vorausgehend ist die komplette Erneuerung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf, welche seit 1. Januar 2019 in Kraft ist. Der Artikel 16 Abs. 5 regelt unter anderem, dass die Gemeinden für die Erstellung einer separaten Gebührenverordnung zuständig sind. Zur Unterstützung in der Erarbeitung einer geeigneten Gebührenstruktur mit einem vorausschauenden Finanzmanagement ist die swissplan.ch beigezogen worden. Diese unterstützen schweizweit Gemeinden, Städte und Schulen in der strategischen Finanzplanung und weisen eine breite Erfahrung in Finanzierungskonzepten, Kennzahlen oder Benchmarking aus. In einer Arbeitsgruppe wurde vorgängig Alternativen und Konzepte verglichen und anschliessend festgelegt, welche künftige Gebührenstruktur für die Gemeinde Bonstetten den grössten Nutzen bringt.

Nachfolgend ist diese wie folgt erläutert:

Jährliche Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- a) als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der festgelegten zonengewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern (m²).
- b) als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³) unabhängig von der Bezugsquelle.

Einmalige Anschlussgebühr

Bemessung pro anzuschliessendes Grundstück, aufgrund der festgelegten zonengewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern (m²).

Die Gebühren der Siedlungsentwässerung haben eine volle Kostendeckung zu garantieren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass mit dem Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung gedeckt sind, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen. Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz geführt. Mit den Benutzungsgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert und die Betriebskosten gedeckt. Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf die Mengengebühr. Der Systemwechsel ist auf den 1. Januar 2021 vorzusehen.

Es ist eine Überarbeitung der bestehenden Gebührenverordnung wie folgt vorzunehmen:

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.1

Grundsatz

Die Politische Gemeinde Bonstetten erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 16 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Artikel 1.2

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen des Zweckverbands Kläranlage Birmenstorf.

Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne von Artikel 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Artikel 1.3

Entstehung Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Artikel 1.2

Artikel 2 FINANZIERUNG

Artikel 2.1

Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Artikel 2.2

Gebührenstruktur

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Artikel 2.3

Unterhaltsmassnahmen öffentliche Gewässer

Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

Artikel 2.4

Mehrwertsbeiträge

Mehrwertsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

Artikel 3 BENUTZUNGSGEBÜHREN

Artikel 3.1

Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) erhoben.

Artikel 3.2

Nicht angeschlossene Liegenschaften

Ein Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 1.2 überführt werden.

Artikel 3.3

Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Artikel 3.5.2 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern
- und
- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Artikel 3.4

Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Grundgebühr	Artikel 3.5		
	Artikel 3.5.1		
Bestimmung der massgebenden Grundstücksfläche	Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.		
	Artikel 3.5.2		
Gewichtung der Grundstücksflächen	In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:		
	Zweigeschossige Wohnzone mit niedriger Ausnützung	W2/25	Gewicht 1.0
	Zweigeschossige Wohnzone mit mittlerer Ausnützung	W2/30	Gewicht 1.5
	Zweigeschossige Wohnzone mit hoher Ausnützung	W2/40	Gewicht 2.0
	Zweigeschossige Wohnzone Bruggenmatt	W2/45	Gewicht 2.0
	Dreigeschossige Wohnzone	W3/55	Gewicht 3.0
	Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil	WG3/55	Gewicht 3.0
	Kernzone Dorf	KD	Gewicht 3.0
	Kernzone Unterdorf	KU	Gewicht 3.0
	Kernzone Bodenfeld	KB	Gewicht 3.0
	Kernzone Hofis	KH	Gewicht 3.0
	Zone für öffentliche Bauten	OeB	Gewicht 3.0
	Strassen, Rad- und Fusswege mit Hartbelagsflächen		Gewicht 4.0
	Erfolgt die Strassenentwässerung (im Siedlungsgebiet) unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.		
	Artikel 3.5.3		
Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone	Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone, werden für die Berechnung der Gebühren jene Gebäudeteile beigezogen, die an Anlagen gemäss Artikel 1.2 angeschlossen sind oder ihre Abwässer in diese Anlagen entsorgen müssen. Die pflichtige Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der genutzten Geschosse, multipliziert mit dem Faktor 5.		
Mengenpreis	Artikel 3.6		
	Artikel 3.6.1		
Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen	Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.		
	Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Bonstetten bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle		

etc.), ist diese Menge separat zu messen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

Für die Ablesung der gemäss Abs. 1 und 2 installierten Unterzähler sowie die Abrechnung derselben wird eine vom Gemeinderat festgesetzte jährliche Aufwandpauschale verrechnet.

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Artikel 3.6.2

Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).

Artikel 3.7

Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 4 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 4.1

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Artikel 4.2

Bemessung

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonenengewichteten Grundstückfläche (m² Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.

Artikel 4.3

Frühere Anschlüsse

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Artikel 4.4

Strassen- und Hartbelagsflächen

Für Strassen- und Hartbelagsflächen entfällt die Anschlussgebührenpflicht.

Gewichtung	Artikel 4.5 Artikel 4.5.1
Gewichtung der Grundstücksflächen	Die Gewichtung erfolgt gemäss den in Artikel 3.5.2 festgelegten Faktoren. Artikel 4.5.2
Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone	Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone wird Artikel 3.5.3 sinngemäss angewandt.
Abparzellierungen	Artikel 4.6 Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.
Basisgebühr	Artikel 4.7 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10.00 je m ² zonengewichtete Grundstückfläche. Preisbasis ist der 1. April 2019 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101,1 Punkte/Basis 2017). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.
Besonders hoher Abwasseranfall	Artikel 4.8 Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Artikel 5 BESONDERE VERHÄLTNISSE

Besondere Verhältnisse	Artikel 5.1 Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, gestützt auf ein Reglement, die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
------------------------	---

Artikel 6 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Zahlungspflicht	Artikel 6.1 Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
Benutzungsgebühren	Artikel 6.2 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Anschlussgebühr	Artikel 6.3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Verzugszins und Richtigstellung	Artikel 6.4 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen. Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	Artikel 6.5 Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussscheides.

Artikel 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel	Artikel 7.1 Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstehers des Gemeinderates sowie der Werkkommission, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
Inkrafttreten	Artikel 7.2 Die neue Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 3. Dezember 1970 aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 3. Dezember 1970 und deren Nachträgen abzurechnen.

Diese Gebührenverordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. Juni 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beurteilung und Empfehlung der Werkkommission

Der Systemwechsel von einer reinen Mengengebühr auf eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) wird empfohlen. Anstelle der bisherigen Entrichtung einer einmaligen Anschlussgebühr anhand des Gebäudeversicherungswertes und der jährlichen Entrichtung durch die Mengengebühr ist neu die Anwendung durch eine zonengewichtete Grundstücksfläche sinnvoll und zielgerichtet. Es gilt zu beachten, dass mit der Erschöpfung von Bauland künftig nur noch wenig neue Anschlussgebühren generiert werden können. Tendenziell wird vermehrt die verdichtete Bauweise Einzug halten und einen Rückgang der Einnahmen von Anschlussgebühren verursachen. Die Werkkommission empfiehlt dem Gemeinderat, den Systemwechsel umzusetzen. Der vorliegenden Totalrevision der Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerungsanlagen per 1. Januar 2021 ist zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen zuzustimmen.

Bonstetten, 31. März 2020

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen geprüft und an der Sitzung vom 29. April 2020 beschlossen. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Bonstetten, 29. April 2020

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Der Präsident
sig. Peter Ehrler

Der Aktuar
sig. Ernst Hedinger